

Minister

An den Vorsitzenden des Finanzausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages Herrn Stefan Weber, MdL Landeshaus 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 19/6696

nachrichtlich:

Frau Präsidentin des Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein Dr. Gaby Schäfer Berliner Platz 2 24103 Kiel

über das:

Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein Düsternbrooker Weg 64 24105 Kiel gesehen und weitergeleitet Kiel, den 17.11.2021

12. November 2021

Gemeinsame Sitzung des Finanzausschusses (116. Sitzung), Innen- und Rechtsausschusses (129. Sitzung) und Europaausschusses (51. Sitzung) am 1. November 2021;

Nachfragen zum Haushaltsentwurf 2022 - Einzelplan 09 bzw. zu den schriftlichen Antworten der Landesregierung auf die Fragen zum Haushaltsentwurf 2022 – Einzelplan 09 (vgl. Umdruck 19/6422)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der gemeinsamen Ausschuss-Sitzung am 1. November 2021 baten die Abgeordneten Frau Raudies, Herr Rother und Herr Harms sowie die Präsidentin des Landesrechnungshofes, Frau Dr. Schäfer, um ergänzende Erläuterungen zu verschiedenen Titeln bzw. Themen des Haushaltsentwurfes 2022 – Einzelplan 09 bzw. zu den schriftlichen Antworten

der Landesregierung auf die Fragen zum Haushaltsentwurf 2022 – Einzelplan 09 (vgl. Umdruck 19/ 6422). Diesen Bitten komme ich mit den nachfolgenden Beantwortungen gerne nach:

1. Zu Titel 0902 - 422 01

Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten (Richterinnen und Richter)

Nachfragen des Herrn Abg. Rother und der Frau Abg. Raudies

Wie stellt sich angesichts der hohen Belastung und der beabsichtigten Gewährleistung einer künftig bedarfsgerechten Stellenausstattung die aktuelle Belastungssituation im Bereich der Serviceeinheiten der Gerichte und Staatsanwaltschaften dar? (Herr Abg. Rother) Wie viele Planstellen und Stellen waren in diesem Bereich zum Stichtag 31.10.2021 unbesetzt? (Frau Abg. Raudies)

Zum Stichtag 30.06.2021 stellte sich die Belastungssituation in den Serviceeinheiten der Gerichte und Staatsanwaltschaften – aufgeschlüsselt nach Oberlandesgericht, Landgerichtsbezirken, Präsidialamtsgerichten, den weiteren Fachgerichtsbarkeiten und den Staatsanwaltschaften – wie folgt dar (bezogen auf ein Jahr):

,		1.000/		
2. Quartal 2021				
Erhebungszeitraum: gewähltes Quartal mit 3 Vorquartalen				
(Hinweis: In der Aufsummierung können sich aufgrund von Rundungen Abweichungen ergeben.)				
	Personalbedarf in	Personalverwendung in		
Dienststellen '	Arbeitskraftanteilen	Arbeitskraftanteilen	Deckungsgrad	
	(AKA/Jahr)	(AKA/Jahr)		
LG-Bez. FL (LG und Dir.AGs)	200,38	183,62	0,92	
LG-Bez. IZ (LG und Dir.AGs)	211,04	183,33	0,87	
LG-Bez. KI (LG und Dir.AGs)	270,74	244,93	0,90	
LG-Bez. HL (LG und Dir.AGs)	218,21	192,63	0,88	
AG Kiel	106,30	90,10	0,85	
AG Lübeck	98,87	92,23	0,93	
OLG Schleswig	68,26	57,46	0,84	
Gesamt ordentliche Gerichts- barkeitsbarkeit	1.173,81	1.044,29	0,89	
Staatsanwaltschaften	288,79	248,23	0,86	
Arbeitsgerichtsbarkeit	34,38	41,74	1,21	
Finanzgerichtsbarkeit	6,39	6,43	1,01	
Sozialgerichtsbarkeit	. 62,94	74,14	1,18	
Verwaltungsgerichtsbarkeit	36,10	47,23	· 1,31	
Gesamt Fachgerichte	139,82	169,54	1,21	

Abweichend von der Beantwortung der Kleinen Anfrage des Herrn Abg. Rother zu den Personaldeckungsgraden in den Serviceeinheiten von Gerichten und Staatsanwaltschaften für die Jahre 2017 bis 2019 und den darin genannten Werten ohne IT-Personal (vgl. Drucksache 19/2330) ist der IT-Bereich in den vorstehend genannten Werten enthalten. Die in der ordentlichen Gerichtsbarkeit und den Staatsanwaltschaften gegenüber dem Zeitraum 2017 bis 2019 gestiegenen Werte bei Personalbedarf und Personalverwendung sind insbesondere hierauf zurückzuführen.

Der Vergleich mit der vorstehend genannten Kleinen Anfrage macht aber auch deutlich, dass die Serviceeinheiten in der ordentlichen Gerichtsbarkeit und den Staatsanwaltschaften weiterhin stark belastet sind. Die nach Datenlage bei den Fachgerichten auf den ersten Blick zunächst gute Personalausstattung ist insbesondere bei der Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit darin begründet, dass der Personaleinsatz dort dem Abbau der hohen Bestände dient, der Personalbedarf aber lediglich die Eingänge umfasst. Im Übrigen ist dort zu berücksichtigen, dass die laufende Einführung der elektronischen Akte einen erhöhten Personalbedarf auslöst. Außerdem handelt es sich bei einer Vielzahl der Fachgerichte um kleine Organisationseinheiten, bei denen schon der Ausfall einer Person spürbare Auswirkungen zeigt. Eine überdurchschnittliche Besetzung ist daher unumgänglich.

Den vorgenannten Daten zur Belastungssituation standen zum Stichtag 31.10.2021 insgesamt 20 unbesetzte Planstellen der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, sowie vergleichbarere Stellen im Tarifbereich gegenüber. Zu berücksichtigen ist hierbei allerdings, dass von den im Haushalt 2021 zusätzlich bereitgestellten Planstellen für Serviceeinheiten 30 nur mit einem Halbjahresbetrag ausfinanziert waren und somit erst seit dem 01.07.2021 besetzt werden konnten. Grundsätzlich bestehen für die Stellenbesetzung aber keinerlei Bewirtschaftungsbeschränkungen, so dass unter Berücksichtigung einer als üblich anzusehenden Fluktuation das Ziel stets die Besetzung aller verfügbaren Planstellen und Stellen ist.

2. Zu Titel 0902 - 428 04

Ausbildungsentgelte der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare

Nachfrage der Präsidentin des Landesrechnungshofes Frau Dr. Schäfer

Welche Wartezeiten bestehen aktuell beim Zugang zum juristischen Vorbereitungsdienst und wie wirkt sich die Abschlussnote in der ersten Prüfung oder der Ersten Juristischen Staatsprüfung (erstes Staatsexamen) auf die Wartezeiten aus?

Im Haushaltsjahr 2021 stehen 644 Stellen für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare zur Verfügung. In dieser Zahl berücksichtigt sind 25 Stellen, die erst im Haushaltsvollzug 2020 pandemiebedingt zur Vermeidung von Wartezeiten im Zusammenhang mit verschobenen Prüfungen und der in Folge erst zu einem späteren Zeitpunkt möglichen Nachbesetzung von Stellen ausgebracht worden sind.

Die Anzahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare bestimmt sich gem. § 4 der Landesverordnung über die Beschränkung der Einstellung in den juristischen Vorbereitungsdienst (Kapazitätsverordnung des juristischen Vorbereitungsdienstes - KapVOjVD) zum einen nach der Zahl der im Haushalt zur Verfügung stehenden Stellen sowie zum anderen nach der gem. § 5 der KapVOjVD ermittelten Ausbildungskapazität. Eingestellt wird gem. § 3 KapVOjVD alle zwei Monate. Bewerbungen müssen zudem gem. § 10 KapVOjVD spätestens zwei Monate vor den in § 3 genannten Einstellungsterminen bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts schriftlich eingegangen sein. Zurzeit ist als Begrenzung der aktuell zur Verfügung stehenden Plätze allein die Berechnung der Ausbildungskapazität nach § 4 KapVOjVD maßgeblich, ohne dass es hierbei einer weiteren Begrenzung durch die im Haushalt zur Verfügung stehenden Stellen bedarf.

Von den für einen Einstellungstermin zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätzen werden 45 % nach Leistung, bis zu 10 % an Härtefälle und die übrigen Plätze nach Warteliste vergeben. Für die Vergabe der Plätze nach der Leistungsliste ist die Höhe der im ersten Examen erreichten Punktzahl ausschlaggebend. Bei gleicher Leistung entscheidet die längere Wartezeit. Bewerberinnen und Bewerber mit uneingeschränkten Bewerbungen, deren Leistung im ersten Staatsexamen unter der für den jeweiligen Einstellungstermin gesondert errechneten Punkteuntergrenze liegen und die keinen Platz über die Leistungsliste erhalten, stehen für die folgenden Einstellungstermine auf der Warteliste, wobei durch den Umstand, dass die Leistungsuntergrenze je Einstellungstermin neu zu berechnen ist, auch diese Kandidatinnen und Kandidaten

bei einer geringeren Leistungsuntergrenze im nächsten Termin über die Leistungsliste einen Platz erhalten könnten. Bewerberinnen und Bewerber, die über die Leistungsliste berücksichtigt wurden, werden in diesem Fall von der Wartezeitliste gestrichen und ermöglichen das Nachrücken von Nachplatzierten auf der Warteliste.

Die Leistungsuntergrenze lag für den Einstellungstermin Oktober 2021 bei 9,64 Punkten im ersten Staatsexamen. Vergeben wurden 39 Ausbildungsplätze. Für den Einstellungstermin im Dezember 2021 liegt die Leistungsuntergrenze nach derzeitiger Berechnung bei 8,24 Punkten im ersten Examen. Es stehen 47 Plätze zur Verfügung, begrenzt durch die Ausbildungskapazität.

Für Bewerberinnen und Bewerber, die einen Platz auf der Warteliste erhalten, kann auch ohne Wartezeit eine Berücksichtigung erfolgen, soweit die Ausbildungskapazität dies ermöglicht. In der Vergangenheit gab es gelegentlich bereits Zeiten, in denen Bewerberinnen und Bewerber auch ohne Wartezeit eingestellt werden konnten. In der Regel beträgt die Wartezeit jedoch etwa 2 bis 4 Monate.

Gründe für einen zeitweiligen Anstieg der Wartezeiten sind unter anderem steigende Bewerbungszahlen zu bestimmten Terminen. Insbesondere die regelmäßig hohen Absolventenzahlen (erstes Staatsexamen) im Frühjahr bzw. Sommer führen an bestimmten Einstellungsterminen zu einer vorübergehend steigenden Zahl von Bewerbungen und damit auch zu einem vorübergehenden Anstieg der Wartezeiten. Zur Verdeutlichung: Im Mai 2021 sind 50 Bewerbungen eingegangen, im Juni 2021 waren es 30 und im Juli 2021 sind weitere 45 hinzugekommen. Hingegen lagen im Oktober 2021 nur 14 Bewerbungen vor. Die genannten Bewerbungszahlen haben dazu geführt, dass die Wartezeit für den Einstellungstermin Oktober 2021 zuletzt 4 bis 6 Monate betragen hat.

Für die zukünftigen Einstellungstermine ab Februar 2022 ist davon auszugehen, dass die Zahl der Ausbildungsplätze erneut durch die nach § 4 KapVOjVD ermittelte Ausbildungskapazität begrenzt sein wird. Die Zahl der im Haushalt verfügbaren Stellen wird auch mit Blick auf die in 2020 erfolgte Verstärkung um 25 Stellen in 2022 weiterhin für auseichend erachtet. Im Februar 2022 können voraussichtlich 49 Ausbildungsplätze angeboten werden und es ist derzeit davon auszugehen, dass sich die Wartezeit wieder bei den üblichen 2 bis 4 Monaten einpendeln wird, da erst im Januar 2022, nach

den Prüfungen im ersten Examen, wieder mit höheren Bewerbungszahlen zu rechnen ist.

3. Titel 0902 - 533 01 (MG 01)

Therapie- und Beratungsangebote für Sexual- und Gewaltstraftäter

Nachfrage des Herrn Abg. Rother

Inwieweit hat sich in den Jahren 2020 und 2021 die Corona-Situation in den Fallzahlen der Therapie- und Beratungsangebote für Sexual- und Gewaltstraftäter durch ein vermehrtes Auftreten häuslicher Gewalt niedergeschlagen? Werden derartige Fälle vollständig über die bei den Titel 0902 - 533 01 MG 01 und 0902 - 684 09 MG 01 veranschlagten Maßnahmen erfasst und wird die abgesenkte Veranschlagung bei Titel 0902 - 533 01 MG 01 vor diesem Hintergrund weiterhin als auskömmlich erachtet?

Die durch das MJEV finanzierten Therapie- und Beratungsangebote in Fällen häuslicher Gewalt werden vollständig über die bei den Titeln 0902 - 533 01 MG 01 und 0902 - 684 09 MG 01 veranschlagten Maßnahmen abgebildet.

Wie bereits mit der Beantwortung der Fragen zum Haushaltsentwurf 2022 dargelegt (vgl. Umdruck 19/6422; S. 35/36), ergeben sich unter Berücksichtigung der Fälle häuslicher Gewalt folgende Gesamtfallzahlen:

Finanzierung von Therapie- und Beratungsangeboten für Sexual- und Gewaltstraftäter aus Titel 0902 - 533 01 MG 01:

2018	16
2019	16
2020	11
2021 (Stand: 27.09.2021)	13

Bei den aus Titel 0902 - 533 01 MG 01 finanzierten Maßnahmen handelt es sich allerdings nur um einen kleinen Ausschnitt der ambulanten Behandlungsleistungen für Sexual- und Gewaltstraftäter, die als Einzelmaßnahmen in Regionen erbracht werden, in denen der räumliche Zugang zu den Standorten der regelmäßig projektgeförderten Angebote erschwert ist. Auch verbergen sich hinter diesen Fallzahlen nur wenige Maßnahmen in Folge häuslicher Gewalt.

Den Großteil der Therapie- und Beratungsangebote für Sexual- und Gewaltstraftäter bildet die Veranschlagung der Behandlungsprojekte bei Titel 0902 - 684 09 MG 01 ab. Hierzu zählen:

Therapieangebote durch forensische Ambulanzen (Gesamtfallzahlen):

2018	432
2019	583
2020	641
2021 (Stand: 27.09.21)	545

KIK (Kooperations- und Interventionskonzept) Tätertrainings bei häuslicher Gewalt und andere Anti-Gewalt-Maßnahmen (AGT):

2018	197
2019	199
2020	198
2021	Liegen noch nicht vor

Aus den vorliegenden Zahlen ergibt sich ein stabiler Trend sowohl bei den aus Titel 0902 - 533 01 MG 01 finanzierten Maßnahmen als auch bei den aus Titel 0902 - 684 09 MG 01 finanzierten KIK-Tätertrainings und den AGT-Maßnahmen. Lediglich bei Fallzahlen der forensischen Ambulanzen ist ein steigender Trend zu verzeichnen.

Ob sich die Corona-Situation auf die Fallzahlen in den Jahren 2020 und 2021 ausgewirkt hat, kann bislang nicht eindeutig beantwortet werden. Die vorliegenden Zahlen zeigen aber keine signifikanten Änderungen gegenüber den Trends der Vorjahre. Rückmeldungen der durch das MJEV geförderten Therapie- und Beratungseinrichtungen, die steigende Fallzahlen aufgrund der Corona-Situation nahelegen würden, liegen bislang ebenfalls nicht vor. Zum jetzigen Zeitpunkt wird der zum Haushalt 2022 um 20,0 T€ abgesenkte Ansatz bei Titel 0902 - 533 01 MG 01 insoweit weiterhin für auskömmlich erachtet. Darüber hinaus stehen für die Therapie- und Beratungsangebote für Sexual- und Gewaltstraftäter unter Einbeziehung der in 2022 bei Titel 0902 - 684 09 MG 01 vorgesehenen bedarfsgerechten Erhöhung der Veranschlagung um 30,0 T€ insgesamt für diesen Bereich auch nicht weniger Mittel zur Verfügung als im Jahr 2021. Das mögliche Erfordernis einer weiteren Anpassung der Veranschla-

gung bei Titel 0902 - 684 09 MG 01 angesichts der steigenden Fallzahlen bei den forensischen Ambulanzen wird mit der Aufstellung des Haushaltes 2023 neu zu bewerten sein.

4. Zu Titel 0911 - 541 02

Aufwendungen für die Pflege und die Entwicklung der Ostsee- und Nordseezusammenarbeit sowie mit Pays de la Loire

Nachfrage des Herrn Abg. Harms

Bitte um Nachlieferung der vollständigen Antwort der Landesregierung zu der Frage des SSW zum Haushaltsentwurf 2022 (vgl. Umdruck 19/6422; S. 61)

Die vollständige Antwort der Landesregierung lautet:

Aus dem o. g. Tit. werden keine Projektförderungen i. S. d. Zuwendungsrechts nach §§ 23, 44 LHO gewährt. Vielmehr sind in der Veranschlagung vertragliche Ausgaben des MJEV im Zusammenhang mit Veranstaltungen, Begleitaktivitäten zur Beratung und Gewinnung von neuen Projektakteuren z. B. zum Start der neuen Förderperiode, Veranstaltungen mit den Partnerregionen etc. berücksichtigt.

Zur Frage "Welche Projekte sollen 2022 gefördert werden?"

Eine konkrete Aussage zu den in 2022 zu finanzierenden Maßnahmen ist zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht möglich. Geplant sind u. a. gezielte INTERREG-Informationsveranstaltungen an verschiedenen Orten im Land, um die potenziellen Antragsteller besser zu erreichen.

Zur Frage "Welche sind im Rahmen der "gesteigerten Projektaktivitäten" ggf. neu hinzugekommen?"

Mit der neu begonnenen INTERREG-Förderperiode werden in allen INTERREG-Programmen erstmalige Aufrufe für Projektförderungen (sog. Calls) gestartet. Die Informationen zu den Programmen müssen gezielt an die Projektinteressierten weitergegeben werden. Dies erfolgt in Form von Auftaktveranstaltungen, Workshops und Networking-Events, die aus dem o. a. Titel finanziert werden. Ziel dabei ist, möglichst viele neue Projektpartner für die INTERREG-Programme zu gewinnen sowie verstärkt kommunale und lokale Behörden zu beteiligen.

Abschließend weise ich darauf hin, dass ich der Bitte der Frau Abg. Raudies folgend zum baulichen Sachstand des Amtsgerichts Pinneberg zum Stand 31.12.2021 im Januar 2022 berichten werde.

Mit freundlichen Grüßen

gezeichnet Claus Christian Claussen